

ALR Bayerische Akademie Ländlicher Raum
ARL Akademie für Raumforschung und Landesplanung, LAG Bayern
DASL Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung, LG Bayern
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege
SRL Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung, RG Bayern
VBI Verband der Beratenden Ingenieure, LV Bayern
BDA Bund Deutscher Architekten, LV Bayern
BDLA Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Bayern

Vom LEP-E zum LEP-E+ !

**Resolution der drei bayerischen Raumakademien und Partner
zur Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2012**

Die Gemeinsame Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung Bayerns endlich ernst nehmen!

Die fachlich mit Raumordnung, Landesplanung, Städtebau und dem ländlichen Raum befassten Akademien haben sich zusammen mit befreundeten Verbänden in ihrer Verantwortung für das Gemeinwohl und für eine nachhaltige Entwicklung Bayerns bereits im Dezember 2010 mit Thesen und Vorschlägen zur Landesplanung und Landesentwicklung zu Wort gemeldet. Unser Appell an Staatsregierung und Landtag lautete:

„Wir appellieren deshalb eindringlich an den Bayerischen Landtag und an die Staatsregierung, ihre Verantwortung für eine nachhaltige räumliche Entwicklung Bayerns wahrzunehmen. Lassen Sie es nicht zu, dass bewährte und auch in Zukunft notwendige Planungsinstrumente demontiert oder geschwächt werden!“

Dieser Appell ist im Jahr 2012 unvermindert aktuell und wird durch die vorliegende Resolution konkretisiert.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) zum 1. Juli 2012 wurde in seinem Art. 1 die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums und der Teilräume des Freistaates Bayern auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung aller raumbezogenen Fachpolitiken als Aufgabe der Landesplanung bekräftigt. Die Regionalen Planungsverbände wurden in Art. 8 als Träger der Regionalplanung bestätigt und durch die Möglichkeit zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben der Regionalentwicklung gestärkt. Ein Teil der Forderungen und Empfehlungen der Akademien und Fachverbände wurde damit erfreulicherweise erfüllt.

Andere Vorschläge und Forderungen, wie z. B. die nach einem intensiven Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern und der Fachwelt durch Regionalkonferenzen und einen internationalen Fachkongress als Grundlage für das neue Landesplanungsgesetz und für die LEP-Fortschreibung, wurden leider bislang nicht berücksichtigt.

Nunmehr steht die Gesamtfortschreibung des zentralen Instrumentes der Landesentwicklung an, des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP). Das LEP hat gem. Art. 19 BayLplG die Aufgabe. „... die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung und Entwicklung des Staatsgebietes fest (zu legen).“

Die Entwicklung des Landes, seiner Städte und Gemeinden, seiner Verdichtungs- und ländlichen Räume, kann weder den Marktkräften, noch allein sektoralen Fachpolitiken oder lokalen Interessen überlassen werden. Das LEP ist das unverzichtbare, alle angehende Kernstück einer aktiven und nachhaltigen Zukunftsgestaltung durch die bayerische Landespolitik und damit ein wesentlicher Träger und Garant der Identität Bayerns.

Damit richten sich zu Recht hohe Erwartungen und Qualitätsansprüche an den Entwurf zur Gesamtfortschreibung des LEP (LEP-E vom 22. Mai 2012) und – als Voraussetzung dafür – an den Prozess seiner Erarbeitung und öffentlichen Erörterung.

Mit großer Sorge verfolgen wir, wie das federführende Ressort ungeachtet aller wohlmeinenden Appelle Dritter stur an einem angeblichen Zeitdruck festhält und wissenschaftlich fachliche und qualitative Defizite riskiert bzw. bewusst den Standard und Erwartungshorizont an das LEP kleinredet oder -interpretiert. Die über die Sommerpause (!!) durchgeführte Verbändeanhörung zum LEP-E ist ein bezeichnendes Beispiel für diese Haltung. Sie wird weder der politischen und fachlichen Bedeutung des LEP noch dem bisherigen hohen Ansehen der bayerischen Landesplanung gerecht. Dieses von der politischen Führung des federführenden Ressorts verteidigte Vorgehen wird absehbar dem Ansehen Bayerns schaden, ganz abgesehen von den schwerwiegenden inhaltlichen Defiziten, die dieses Vorgehen in Kauf nimmt, und die sich zum Schaden der ausgewogenen Entwicklung Bayerns auswirken werden.

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Forderungen:

1. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern muss ein integriertes und alle raumwirksamen Politikbereiche umfassendes Programm zur nachhaltigen Zukunftsgestaltung Bayerns bleiben!

Die Identität Bayerns und das Lebensgefühl seiner Bürgerinnen und Bürger werden wesentlich von seinen Natur- und Kulturlandschaften sowie von der historisch verankerten Baukultur seiner Dörfer und seiner vielen großen und kleinen Städte geprägt – also von räumlichen Strukturen und Qualitäten, die über Jahrhunderte respektiert und gepflegt wurden. Aus diesem Grund sind die **Pflege und qualitätsvolle Weiterentwicklung der Baukultur und der Kulturlandschaften** in Bayern unverzichtbare und tragende Pfeiler einer zukunftsfähigen Landesentwicklung.

Davon ausgehend muss das Landesentwicklungsprogramm (LEP) auf dem gesellschaftspolitischen Leitbild einer chancengerechten, sozial, kulturell, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltigen Entwicklung für ganz Bayern basieren. Nur so kann auch der in **der Bayerischen Verfassung** verankerte Auftrag für das staatliche Handeln umgesetzt werden (vgl. etwa Art. 3: Bayern als Rechts-, Kultur- und Sozialstaat).

Dazu gehört auch die Einbettung Bayerns in den **europäischen Raum** und damit das Bekenntnis zur Integration in übergreifende räumliche Zusammenhänge (z. B. Donauraum, europäische Alpenregion). Ohne den Blick über die Landesgrenzen und eine kooperierende Vernetzung mit den Nachbarn wird an der europäischen Realität und den Problemlagen vorbeigeplant, bleiben wesentliche Potentiale ungenutzt.

Diesem Anspruch genügt der vorliegende Entwurf nicht.

Durch seine neue Grundstruktur ohne Aufteilung in einen überfachlichen und einen fachlichen Teil ist der LEP-E zwar übersichtlicher und besser lesbar geworden. Aus der angekündigten und durchaus notwendigen Straffung ist aber eine **inhaltlich unvertretbare Reduzierung der Regelungsbreite und -tiefe des LEP** geworden. Begründet wird dies mit dem Subsidiaritätsprinzip und mit dem sog. Doppelsicherungsverbot, d.h., dass in Fachgesetzen und Fachplänen geregelte Sachverhalte im LEP keine Aufnahme mehr finden sollen.

Damit wird aber in unvertretbarer Weise jeder Koordinierungs- und Gestaltungsauftrag der Landesplanung aufgegeben.

Die Bedeutsamkeit eines Belangs für die räumliche Entwicklung des Landes und der dabei zu bewältigenden Zielkonflikte sind nicht davon abhängig, ob der jeweilige Belang fachgesetzlich oder fachplanerisch hinreichend geregelt ist oder nicht. Es entbehrt jeder Logik, ohne Berücksichtigung sachlicher oder räumlicher Bewertungen die Aufnahme eines Ziels oder Grundsatzes in das LEP allein von einem solchen rechtlich formalen Kriterium abhängig zu machen. Damit wird kein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet, sondern die Sinnentleerung und Wirkungslosigkeit des Landesentwicklungsprogramms gefördert. In dieser Extremform führt Deregulierung zum Verlust von bislang durch Politik und öffentliche Planung gesicherten Qualitäten, die breit akzeptiert und konstituierend für die bayerische Identität sind. Diese Form der Deregulierung wird letztlich zum Standortnachteil.

Nachhaltige Raumentwicklung kann nicht aus dem unkoordinierten Nebeneinander fachlicher Konzepte und Programme entstehen, sondern bedarf der integrierten, abwägenden Querschnittsbetrachtung. Nur so kann ein Ausgleich zwischen den aktuellen fachlichen bzw. teilräumlichen Belangen und den Interessen der Allgemeinheit sowie künftiger Generationen erfolgen. Ein Landesentwicklungsprogramm, das dieses nicht leistet, verfehlt seinen Auftrag.

2. Leitbild und Vision der Landesentwicklung im LEP-E müssen in alternativen Szenarien differenziert, konkretisiert und hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken bewertet werden! Ohne Strategien und Instrumente zur Umsetzung bleibt die Vision eine unverbindliche Wunschvorstellung!

Die dem LEP-E als Leitbild vorangestellte „Vision Bayern 2025“ greift in der vorliegenden Form inhaltlich und zeitlich zu kurz. Das Kapitel bleibt weitgehend unverbunden mit den Zielen und Grundsätzen des LEP. Um die inhaltliche Aussagekraft und strategische Bedeutung der Vision zu erhöhen, sollte sie eine Auseinandersetzung mit Rahmenbedingungen, Chancen und Risiken sowie mit Zielkonflikten enthalten. Eine Gegenüberstellung **unterschiedlicher Entwicklungsszenarien** erscheint angesichts der Unsicherheiten bezüglich zukünftiger globaler wirtschaftlicher, demografischer und ökologischer Rahmenbedingungen als Grundlage für ein tragfähiges Leitbild unverzichtbar. **Der Zeithorizont solcher Szenarien sollte mindestens 30 Jahre betragen – „Szenarien Bayern 2050“!**

Ein **Leitbild für die räumliche Entwicklung Bayerns** kann nur in einer breiten öffentlichen, fachlichen und wissenschaftlichen Diskussion im Dialog erarbeitet werden. Das tatsächlich vorhandene „Gesicht Bayerns“ (zunehmende Zersiedelung, unterschiedslose Suburbanisierung von Stadt und Land, Transformation von Natur- und Kulturlandschaften durch Infrastruktureinrichtungen zu „logistischen Landschaften“) muss kritisch reflektiert und in einer **gestaltenden Synthese** zu einem „möglichen Gesicht“ weiter entwickelt werden.

Aus Zukunftsszenarien und Leitbild müssten **strategische Schlussfolgerungen** gezogen und Ansätze zu Umsetzungsinstrumenten und Finanzierungsmöglichkeiten dargelegt werden, deren Ausformung dann in den Zielen und Grundsätzen des LEP erfolgt. **Ohne innovative Finanzierungsmodelle und spezifische Förderangebote sowie neuartige organisatorische Modelle und Erreichbarkeitskonzepte** bleibt

z. B. die Sicherung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen durch Vorhaltung sozialer, kultureller, gesundheitlicher und Bildungs-Angebote auch unterhalb der normalen Auslastungsquoten eine unverbindliche Wunschvorstellung.

Grundsätzliche Fragen der Steuerungsfähigkeit räumlich-struktureller Entwicklungen durch Staat und Kommunen sind hier ebenfalls vertieft zu diskutieren.

So sollte z. B. sowohl in von Abwanderung bedrohten bzw. betroffenen als auch in von Zuwanderung charakterisierten Räumen **die Notwendigkeit und Chance neuer und verbindlicherer Formen interkommunaler und regionaler Kooperation** deutlicher mit den zukünftigen Herausforderungen und Szenarien verknüpft werden.

Demografischer Wandel bedeutet nicht nur Alterung und Schrumpfung der Bevölkerung in vielen Regionen, sondern auch Wachstumsdruck in anderen Regionen und eine zunehmende Heterogenisierung der Gesellschaft.

Sowohl in der Vision Bayern 2025 als auch bei den Zielen/Grundsätzen des LEP fehlt aber die Auseinandersetzung mit den besonderen Herausforderungen, die daraus insbesondere für die unter Zuwanderungsdruck (vor allem aus anderen deutschen Bundesländern, aber auch aus Staaten der Europäischen Union) stehenden Regionen Bayerns resultieren. Wohnungsversorgung, soziale und kulturelle Integration, Mobilität, Bildung, Gesundheitsversorgung sowie eine erhöhte Flächeninanspruchnahme im Konflikt mit der Sicherung und Entwicklung von landschaftlichen Freiräumen lösen einen besonderen Steuerungsbedarf aus, dem das Landesentwicklungsprogramm nicht ausweichen darf.

3. Der LEP-E vom 22. Mai 2012 bedarf einer vollständigen inhaltlichen Überarbeitung und Ergänzung zu einem *LEP-E+*!

Zu den aus ihrer Sicht zentralen inhaltlichen Defiziten des vorliegenden LEP-E nehmen die Akademien und Fachverbände in ihren Einzeläußerungen im Rahmen der Verbändeanhörung ausführlich Stellung.

Nachfolgend werden 10 wesentliche Kritikpunkte zusammengefasst:

(1) **Zentrale Orte** sind nicht nur gut erreichbare Standorte für eine Vielfalt gebündelter Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge sowie für private Dienstleistungen und den Einzelhandel. Sie sind als **Identitäts- und Impulsgeber** für ihren Einzugsbereich wesentliche Entwicklungsträger. Damit die zentralen Orte gerade in den dünner besiedelten oder schrumpfenden Teilräumen ihre Funktion erfüllen können, muss ihre Anzahl von heute über 900 (d.h. fast jede zweite bayerische Gemeinde ist ein zentraler Ort!) bereits im LEP **deutlich reduziert** werden. Eine rein formale Reduzierung der Zentralitätsstufen von sieben auf drei löst nicht das Problem der fehlenden Trag- und Leistungsfähigkeit (zu) vieler (zu) kleiner Zentren.

Eine zeitgemäße **Weiterentwicklung des Zentrale-Orte-Systems** muss bei der Analyse und Bewertung der vorhandenen Strukturen und des gesellschaftlichen Kontextes (neue Medien und Mobilitätsangebote, neue Arbeits- und Lebensformen) ansetzen. Zukunftssichere Daseinsvorsorge erfordert mehr und mehr **die Kooperation und Vernetzung** über Gemeinde- und Landkreisgrenzen hinweg. Eine Weiterentwicklung des Zentrale-Orte-Systems erfordert in jedem Fall **innovative Ansätze, eine gesamträumliche Abwägung und einheitliche Maßstäbe**. Sie kann nicht auf die Regionalplanung delegiert werden.

Angesichts der zunehmenden Finanzschwäche vieler Gemeinden gilt gerade auch im ländlichen Raum: **Weniger, aber dafür gestärkte und kooperierende**

Zentrale Orte sind die beste Garantie, eine neuerliche Gebietsreform zu vermeiden!

- (2) Eine **Überprüfung der Zuschnitte der Planungsregionen** auf Basis aktueller Struktur- und Verflechtungsdaten ist – trotz absehbarer politischer Widerstände – überfällig. Dazu sollte endlich ein wissenschaftlich fundiertes Konzept vorgelegt werden.
- (3) Der **Innenentwicklung** muss vor der Außenentwicklung konsequent Vorrang eingeräumt werden! Nur so kann die Raumentwicklung den ökologischen und demographischen Herausforderungen gerecht werden und die Energiewende unterstützen. **Funktionsüberlagerung und Nutzungsmischung, qualifizierte Nachverdichtung und die Nachnutzung bestehender Strukturen** fördern Innovationen und tragen ebenso wie die **Rücknahme überzogener Siedlungsflächenausweisungen** zur Wirtschaftlichkeit der Infrastruktur und zur Lebensqualität für alle Generationen bei.
- Konsequente Innenentwicklung erfordert einen gesellschaftlichen Diskurs über einen nachhaltigen und sozial gerechten Umgang mit dem Eigentum an Grund und Boden.
- Die unter diesem Aspekt zunächst positiv zu bewertende Stärkung des **Anbindungsgebotes** zur Vermeidung von Zersiedlung wird im LEP-E leider durch eine nicht plausible, wenig vollzugstaugliche und zu weite Formulierung von Ausnahmetatbeständen konterkariert. Ausnahmen sollten nur durch **Zielabweichungsverfahren** möglich sein. Außerdem sollte zur Vermeidung von Zersiedlung und unkontrolliertem Zusammenwachsen der Siedlungsflächen benachbarter Gemeinden eine **intensive interkommunale Abstimmung und Vereinbarung verpflichtende Voraussetzung** sein, z. B. über die Schaffung gemeinsamer Gewerbegebiete oder zur Sicherung und Entwicklung grenzübergreifender Freiräume. Die gegenüber dem geltenden LEP entfallenen Ziele bzw. Grundsätze zur Wohnungsversorgung und zur **ausgewogenen Entwicklung von gewerblichen Flächen und Wohnsiedlungsflächen („Harmonisierungsgebot“)** sollten wieder eingeführt werden; sie sind gerade in Regionen mit Wachstumsdynamik von Bedeutung.
- Neben den vorwiegend quantifizierbaren Gesichtspunkten muss die tragende Bedeutung von **Siedlungsstrukturen als Orte sozialer und kultureller Lebenswelten** gewürdigt werden. Die in der Bayerischen Verfassung (Art. 141) aufgeführten öffentlichen Schutzgüter der Kunst, der Geschichte, der Natur und Landschaft als im Interesse der Allgemeinheit zu pflegende Werte werden aber im vorliegenden LEP-E nicht einmal genannt.
- (4) Die Ziele und Grundsätze zum **Verkehr** sind zu konkretisieren. Eine nachhaltige Mobilität durch Vorrang für die **Nahmobilität** und den **nicht motorisierten Verkehr** muss als eigenständiges Ziel formuliert werden.
- Hier zeigt sich besonders die Schwäche des neuen Entwurfs, konkrete Inhalte aus dem LEP zu verbannen und auf die Fachplanungen zu verweisen. Es müssen zumindest **wesentliche überregionale und grenzüberschreitende Projekte einer zukunftsfähigen postfossilen Verkehrsinfrastruktur** benannt werden (z. B. die Bahnprojekte der Transeuropäischen Netze, die Fernbahnanbindung des Flughafens München etc.; hinsichtlich des Ausbaus des Flughafens München sollte realistischer Weise dem Ergebnis des Bürgerentscheids in München vom Juni 2012 Rechnung getragen werden). Diese Projekte müssen im LEP **priorisiert** und in Beziehung zu ggf. konkurrierenden oder komplementären Zielen und Grundsätzen insbesondere aus den Bereichen Siedlungsstruktur, Wirtschaft und Freiraumstruktur gesetzt werden.

Wie sonst soll denn der Auftrag der Landesplanung zur Abwägung und damit erst möglichen nachhaltigen Entwicklung Bayerns wahrgenommen werden? **Ein Verweis auf die Fachplanung oder die Aufnahme konkreter projektbezogener Aussagen in die Begründung reicht nicht aus und verfehlt das Ziel eines LEP.**

- (5) Es zeigt sich, dass der Versuch, landesweite Regelungen für den **großflächigen Einzelhandel** zu formulieren, zu sehr differenzierten und in ihrer Wirkungsweise bislang wenig transparenten Zielen führt. Um den unterschiedlichen Strukturen in den Regionen besser Rechnung tragen zu können, **sollten die Regionalen Planungsverbände zur Aufstellung regionaler Einzelhandelskonzepte als Grundlage für entsprechende Ziele in den Regionalplänen verpflichtet werden.**

Durch die Reduzierung auf drei Zentralitätsstufen wird die Zahl möglicher Standorte für großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten von bisher 475 auf künftig über 900 deutlich ansteigen, wenn die Zahl der zentralen Orte nicht reduziert wird. **Die Regelungen zur städtebaulich integrierten Lage erscheinen zu wenig vollzugstauglich und missbrauchsanfällig.**

Durch die vorgesehene Zulässigkeit großflächiger Einzelhandelsbetriebe des sonstigen Bedarfs (z. B. Möbel) auch in solchen Grundzentren, die bereits eine überörtliche Versorgungsfunktion für den sonstigen Bedarf wahrnehmen, werden frühere Fehlentwicklungen verfestigt, Mittelzentren geschwächt und städtebaulich zweifelhafte Entwicklungen mit großer Flächeninanspruchnahme und erheblichen verkehrlichen Auswirkungen begünstigt.

- (6) Aber auch **die ländliche Nahversorgung** in den Dörfern wird weiter Schaden nehmen. Denn: die Zulassung von Nahversorgungseinzelhandel bis 1.200 m² Verkaufsfläche in allen, auch nicht zentralen Orten ist nur auf den ersten Blick für eine wohnungsnah Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs förderlich. Da der betriebswirtschaftlich erforderliche Einzugsbereich eines derart großen Nahversorgungs Ladens mindestens 5.000 Einwohner beträgt, wird es um die wenigen betriebswirtschaftlich tragfähigen Projekte und ihren Standort einen erbitterten Bürgermeisterwettbewerb geben, bei dem Kriterien der städtebaulich integrierten Lage, der Raumverträglichkeit und der Erreichbarkeit keine Rolle mehr spielen. In der Folge werden künftig zahlreiche kleine Gemeinden ohne jede örtliche Nahversorgung sein. **Eine Lösung kann hier nur in einer verpflichtenden interkommunalen Zusammenarbeit bei der Standortfindung liegen.**

- (7) Die Ziele und Grundsätze zur Energieversorgung lassen ein räumliches **Gesamtkonzept zur Energiewende** vermissen. Energieversorgung ist insbesondere im Zusammenhang mit der **energetischen Qualifizierung bestehender Siedlungsstrukturen** und der sorgsam **Weiterentwicklung der Kulturlandschaft** zu betrachten.

Es fehlen völlig Ziele zum **Energiesparen** bzw. zur Steigerung der **Energieeffizienz** sowie zum Vorrang **dezentraler Energieerzeugungsstrukturen** aus erneuerbaren Energiequellen - auch zur Reduzierung des Bedarfs an raum beanspruchenden Speicher- und Netzinfrastrukturen.

Lediglich für **Windenergieanlagen** wird durch ein Ziel die Verpflichtung zur Ausweisung von Vorranggebieten in den Regionalplänen ausgesprochen. Für Photovoltaikanlagen wird dagegen durch einen Grundsatz nur die Möglichkeit zur Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten in den Regionalplänen eröffnet. Diese Unterscheidung und die Nichtberücksichtigung anderer erneuerbarer Energien sind fachlich nicht begründet und nicht nachvollziehbar.

Als Grundlage für umfassendere Regelungen in den Regionalplänen, auch

für andere Formen erneuerbarer Energieerzeugung, sollten die Regionalen Planungsverbände zur **Erarbeitung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte für Energie und Klima** verpflichtet werden. Die zukünftige Energiestruktur ist dabei eng verknüpft mit Siedlungs- und Landschaftsentwicklung zu betrachten. Ihre Umsetzung ist insbesondere eine **kulturlandschaftliche Aufgabe** zur Integration und Gestaltung technischer, wirtschaftlicher und ökologischer Belange. Hierfür ist ein intensiver Abwägungsprozess notwendig, der insbesondere die Belange berücksichtigt, die im Bayerischen Energiekonzept bislang keine ausreichende Berücksichtigung gefunden haben (Landschaftsbild, Nicht-Zerschneidung von Landschaft, Entwickeln von neuen Leitbildern etc.).

- (8) Die Subsumierung der **Land- und Forstwirtschaft** als Unterkapitel zum Kapitel Wirtschaft erscheint angesichts der großen räumlichen Bedeutung dieser Bereiche in Bayern nicht angemessen. Ziele und Grundsätze einer raumverträglichen und nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft sollten in einem eigenen Kapitel unter Berücksichtigung auch aktueller Entwicklungen wie „urbane Landwirtschaft“, „Regionale Wirtschaft“, „Agrotourismus“ sowie „Energieerzeugung und nachwachsende Rohstoffe“ behandelt werden.

Das LEP sollte verpflichtende Vorgaben festlegen, die in den Regionalplänen orientiert an naturräumlichen Gegebenheiten durch **regionale Agrarentwicklungskonzepte** räumlich konkretisiert werden. Gerade im Zusammenhang mit dem großflächigen Anbau nachwachsender Rohstoffe sind räumlich steuernde Ziele zum Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft und zur Förderung der Biodiversität dringend geboten.

- (9) Mit dem **Reduzieren von Landschaft** auf Freiraumstruktur und ohne klare Ziele für fundamentale Schutzgüter und Schutzgebiete wird der Ordnungsgeber seiner Aufgabe der Sicherung dieses bedeutenden Allgemeingutes nicht gerecht. Da das LEP zugleich **Landschaftsrahmenprogramm** i.S. des Bayerischen Naturschutzgesetzes ist, müssen die Ziele und Grundsätze zur **Freiraumstruktur** weiter konkretisiert und zum Teil kartografisch festgelegt werden. Dies gilt insbesondere für **großräumige Landschaftsraumtypen, ihre Empfindlichkeit und die jeweiligen Leitbilder**. Für die Verdichtungsräume sollten Ziele bzw. Grundsätze zur Qualifizierung zusammenhängender Freiräume zu regionalen Landschaftsparks als Rahmen für die Regionalplanung formuliert werden.

Gerade auch im Zusammenhang mit den **raumgreifenden Nutzungsformen der Energiewende** müssen räumliche Leitbilder und im gesellschaftlichen Konsens formulierte Planungsziele für eine sich verändernde Kulturlandschaft definiert werden, die der Konfliktbewältigung und räumlichen Steuerung dienen. Die kann nicht abschließend auf der Ebene des LEP gelöst werden; jedoch sind die Voraussetzungen für die sachgerechte Auseinandersetzung durch die verpflichtende Aufstellung von **regionalen Landschaftsentwicklungskonzepten** als fachliche Basis für die Landschaftsrahmenplanung auf der Regionalplanebene dort zu schaffen und im LEP zu verankern.

Der **Alpenraum** als für Bayern besonders signifikanter Landschaftsraum erfährt zwar durch den als verbindlicher Bestandteil im LEP enthaltenen **Alpenplan** weiterhin einen besonderen Schutz. Es erscheint aber zweifelhaft, ob der im LEP-E nunmehr gewählte Maßstab 1:1.000.000 (!) den Anforderungen an die Bestimmtheit von zeichnerisch dargestellten Rechtsnormen noch gerecht wird. Ferner sollte der Geltungsbereich des Alpenplans auch in der Strukturkarte verzeichnet sein. Widersprüchliche Ziele und Grundsätze sollten korrigiert und die Baukultur sowie die Besonderheit der noch wenig erschlossenen Teilräume Niederschlag in den Zielformulierungen finden.

Das **Schutzgut Wasser** kann nicht auf „Wasserwirtschaft“ alleine beschränkt sein. Die Sicherung und **Versorgung mit Trinkwasser** als Allgemeingut ist öffentliche Aufgabe zum Wohl und Schutz der Allgemeinheit und als Ziel sicherzustellen. Die **Mehrfachnutzung von Wasser** ist als Grundsatz anzustreben. Die Regionalen Planungsverbände sollten weiterhin die Möglichkeit haben, in Ergänzung der wasserwirtschaftlichen Planungen und Festsetzungen raumordnerische Ziele und Grundsätze zum **vorbeugenden Hochwasserschutz** festzulegen.

- (10) Das sehr knappe Kapitel **Soziale und kulturelle Infrastruktur** ist inhaltlich total dürftig und nichtssagend, völlig konzeptionslos und in keiner Weise der Bedeutung dieser Politikfelder für die Landesentwicklung angemessen.

Im nunmehr vorliegenden Entwurf bleibt **eine flächendeckende und bedarfsge- rechte Versorgung mit bestimmten sozialen und kulturellen Einrichtungen** angesichts der finanziellen Rahmenbedingungen der öffentlichen Haushalte und ohne Verknüpfung mit konkreten Strategien, Ressourcen und Instrumenten eine unverbindliche Wunschvorstellung.

Die landesweit regional sehr differenzierten Herausforderungen von Alterung sowie Migration und Integration, auch in Verknüpfung mit unausgewogenen regionalen Arbeitsmärkten, fehlen völlig.

Die tragende **Bedeutung von Bildung und Kultur** für eine Wissensgesellschaft bleibt völlig unberücksichtigt. Die Auswahl der Ziele und Grundsätze erscheint willkürlich. Warum z. B. nur UNESCO-Welterbestätten, nicht aber die zahlreichen anderen **Denkmäler und Denkmalensembles von landesweiter bzw. nationaler Bedeutung** und ihre Umgebung eines landesplanerischen Schutzziels bedürfen, ist nicht nachvollziehbar. Unverzichtbare Grundlagen für die dauerhafte Zukunft eines Gemeinwesens sind aber vor allem auch **immaterielle Rechtsgüter** wie die gemeinsame Geschichte, Kultur und Kunst und ihre Pflege oder gemeinsame Zukunftsvorstellungen.

Den Rahmen für die weitere Entwicklung Bayerns steckt die **Bayerische Verfassung** deutlich und für alle unmittelbar verbindlich ab. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Art. 3 (Bayern als Rechts-, Kultur- und Sozialstaat) und 141 (Abs. 1: Schonung und Erhaltung kennzeichnender Orts- und Landschaftsbilder als vorrangige Aufgabe von Staat und Gemeinden; Abs. 2: Schutz und Pflege der Denkmäler der Kunst, Geschichte und Natur sowie der Landschaft). Vergleichbares verlangen auch die einschlägigen Bundesgesetze. Diese Bestimmungen können durch das Landesentwicklungsprogramm nicht außer Kraft gesetzt werden. **Soweit das LEP dazu im Widerspruch steht, ist sein Inhalt unzulässig und rechtswidrig.**

- 4. Um wissenschaftliche Erkenntnisse, Erfahrungen aus anderen europäischen und deutschen Ländern sowie kommunales Praxiswissen in die weitere Qualifizierung des LEP einfließen zu lassen, wird die Durchführung eines ein- bis zweitägigen öffentlichen Hearings zur Gesamtfortschreibung des LEP durch den zuständigen Ausschuss des Bayerischen Landtags dringend empfohlen!**

Eine angemessene, d.h. nicht nur rein legal gebotene, sondern weiter gehende und den Blick auch über Bayern hinaus öffnende Diskussion steht immer noch aus.

Bevor politische Entscheidungen zur Gesamtfortschreibung des LEP gefällt werden, sollte deshalb ein umfassendes, öffentliches Hearing des zuständigen Landtagsausschusses unter Beteiligung auch deutscher und europäischer Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis der Raumentwicklung und der Raumplanung durchgeführt werden

Die Akademien und Fachverbände bieten zur Vorbereitung und Durchführung des Hearings gerne ihre fachliche Unterstützung an.

Lassen Sie uns im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft zusammenarbeiten!

Die unterzeichnenden Akademien und Verbände fordern den Bayerischen Landtag sowie die Staatsregierung eindringlich auf:

- Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) **als unverzichtbare Leitlinie und Rahmenvorgabe** für die räumliche Entwicklung Bayerns zu stärken.
Das LEP muss als eine wichtige, **national und international sichtbare Visitenkarte Bayerns** und als Kompass für die Entwicklung unseres Landes gesehen werden. Es gibt kein anderes Programm mit diesem Inhalt! Der **gesamträumliche und überfachliche Integrations- und Koordinierungsauftrag der Landesplanung** gegenüber Fachplanungen und teilräumlichen Planungen muss dabei im Vordergrund stehen.
- Bevor politische Entscheidungen zur Gesamtfortschreibung des LEP gefällt werden, **ein umfassendes, öffentliches Hearing des zuständigen Landtagsausschusses** unter Beteiligung deutscher und europäischer Expertinnen und Experten der Raumentwicklung und der Raumplanung aus Wissenschaft und Praxis durchzuführen.
- Auf der Basis eines danach grundlegend überarbeiteten LEP-Entwurfes **eine erneute Verbändeanhörung und eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung** durchzuführen. Dazu sollte für mindestens drei Monate **ein Internet-Forum mit Möglichkeiten zum Online-Dialog** eingerichtet werden.

Es ist u.E. ein falscher Ehrgeiz, das neue LEP durchzupfeitschen - ohne Rücksicht auf Verluste. Die Schäden werden sich sehr bald zeigen und auf die politisch Verantwortlichen zurückfallen. Deshalb nochmals unsere Bitte: Vor Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms muss über die Zukunftsentwicklung Bayerns auf breiter Basis, mit ausreichender Zeit und fachlich qualifiziert diskutiert werden. Wie werden und sollen sich die verschiedenen Landesteile entwickeln, welche Strategien müssen hierfür seitens der Staatsregierung entwickelt werden usw.?

Die Akademien und Fachverbände bieten erneut an, bei der Konzeption und inhaltlichen Ausgestaltung eines solchen qualifizierten Diskussionsprozesses mitzuwirken und ihren Sachverstand zu Fragen der Landes- und Regionalplanung sowie der Stadtentwicklung und des Städtebaus einzubringen.

München, im September 2012

Prof. Dr.-Ing. Holger Magel, ALR
Prof. Dr.-Ing. Christian Jacoby, ARL
Dipl.-Ing. Stephan Reiß-Schmidt, DASL